

Empfehlungen des Kirchenrates

von 1972 (KE XIV, 26)

betreffend

Frage der Mischehen

Immer mehr tritt die Frage an uns, wie sich ein evangelischer Pfarrer bei dem Wunsch von Brautleuten, sich „ökumenisch“ trauen zu lassen, verhalten soll. Wir möchten dazu folgendes mitteilen:

1. Katholische und evangelische Trauung

Die Katholische und die evangelische Trauung sind in folgender Hinsicht zu unterscheiden:

- a) Die katholische Trauung ist nach kanonischem Recht ehekonstituierend. Eine Ehe ist rechtsgültig, wenn der Consensus von einem katholischen Priester entgegengenommen wird. Sind beide Partner nicht katholisch, so ist die Ehe durch den Consensus auch ohne katholische Trauung gültig geschlossen.
- b) Die evangelische Trauung setzt den Consensus voraus. Sie ist rechtsgültig, auch wenn keine kirchliche Trauung erfolgt, aber der Consensus vor dem Zivilstandsbeamten bezeugt worden ist. Das Schweizerische Recht fordert für die Rechtsgültigkeit der Ehe selbstverständlich auch von den Katholiken die Bezeugung des Consensus vor der zuständigen staatlichen Instanz. Die evangelische Trauung ist ein Akt der Verkündigung, des Zuspruches und Anspruches Gottes an die Eheleute, so dass sie ihre Ehe im Lichte seiner verpflichtenden Liebe führen dürfen.

2. Katholische Dispense

Die katholische Kirche hat seit dem zweiten Vatikanischen Konzil im Hinblick auf die Trauung von konfessionsverschiedenen Ehepartnern zwei Dispensmöglichkeiten erteilt:

- a) Der katholische Gemeindepfarrer kann einen Dispens gewähren vom Hindernis des Eingangs einer Mischehe, sofern der katholische Partner bereit ist, im Rahmen des Möglichen für die katholische Taufe und Erziehung der Kinder einzutreten. Der letzte Entscheid über Taufe und Erziehung der Kinder ist der freien Gewissensentscheidung beider Partner anheimgestellt.
- b) Durch den katholischen Gemeindepfarrer kann beim Bischof ein Dispens von der katholischen Trauung (Dispens von der Formpflicht) eingeholt werden. Dadurch erhält die reformierte und die zivil getraute Ehe auch in der katholischen Kirche Rechtsgültigkeit.

3. Gemeinsamer Traugottesdienst

Es gibt zwei Möglichkeiten einer ökumenischen Trauung, an der Pfarrer beider Konfessionen beteiligt sind:

- a) Wenn der erstgenannte Dispens vorliegt, nimmt der katholische Pfarrer den Consensus entgegen. Der evangelische Pfarrer kann die Ansprache halten und ein Gebet sprechen.
- b) Wenn der zweigeannte Dispens (Dispens von der Formpflicht) durch den Bischof vorliegt, nimmt der evangelische Pfarrer den Consensus entgegen. Der katholische Pfarrer kann anwesend sein und seinerseits die Ansprache halten und ein Gebet sprechen. Die so getraute Ehe ist auch von der katholischen Seite aus rechtsgültig.

4. Schlussfolgerung

Es ist uns verständlich, wenn evangelische Pfarrer bei ökumenischen Trauungen mitwirken. Das soll aber nur geschehen, wenn einer der beiden Dispense vorliegt. In der Regel sollen ökumenische Trauungen in der Kirche derjenigen Konfession stattfinden, deren Pfarrer den Consensus entgegennimmt. Ökumenische Trauungen sollen auch im Trauregister des evangelischen Pfarramtes eingetragen werden. Jeder Trauung soll selbstverständlich ein Traugespräch vorausgehen. Dabei ist auch der Traugottesdienst zu besprechen.

Der Seelsorge am evangelischen Partner einer Mischehe ist in taktvoller Weise besondere Beachtung zu schenken.